

Weitere Informationen

hier: Vereinsbeiträge / Zusatzbeiträge – Rückerstattung etc.

Vereine und ihre Mitglieder sind grundsätzlich daran zu erinnern, dass, wenn ein Verein zur Verwirklichung des die Gesamtbelange der Mitglieder betreffenden Satzungszwecks tätig wird, zwischen Verein und den Mitgliedern **kein Leistungsaustauschverhältnis** vorliegt; die Mitglieder bringen ihre Beitragsleistungen also nicht, um eine konkrete Leistung des Vereins oder dessen Leistungsbereitschaft abzugelten, **sondern weil die Mitglieder sich durch den Vereinsbeitritt dieser körperschaftlichen Pflicht unterworfen haben!** (Vergl. auch Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14.Auflage, Wagner – Kapitel 2, RdNr. 853).

Daraus folgt zunächst keinerlei Rückerstattungs-**Berechtigung** der Mitglieder bzw. keine Rückerstattungs-**Verpflichtung** des Vereins.

Das gilt im Grundsatz sowohl bei teilweiser als auch bei vollständiger behördlich angeordneter Einstellung des Sportbetriebes.

Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Zurückbehaltung der fälligen bzw. fällig werdenden Vereinsbeiträge bis zu einer Beendigung der Mitgliedschaft!

Andererseits und je nach Beitragsfälligkeit (monatlich, vierteljährlich oder jährlich) und **je nach wirtschaftlicher Lage des Vereins** könnte ein Vorstand z.B. in der aktuellen Corona-Situation unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Mitglieder natürlich von sich aus, mithin freiwillig, für einige Monate davon Abstand nehmen, fällige Beiträge ganz oder teilweise einzuziehen bei völligem Ausfall jedweden Sportbetriebes. – Darauf haben die Mitglieder aber keinen Anspruch! Und jeder Vorstand sollte insoweit in der Gewissheit handeln, dass eine solche Maßnahme von einer nachfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt wird. Sollte ein Verein **dadurch** etwa in finanzielle Schieflage geraten, sind Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen!

Was schließlich erhobene Zusatzbeiträge (z.B. für den Besuch eines Fitnessstudios oder von Kursen angeht), werden auf die Ausführungen der Informationen vom 13.03.2020, dort Ziffer 3 b), verwiesen.

23.03.2020

gez. RA.Claus Runge